

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.126 vom 27. September 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.126

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.126 du 27 septembre 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.126 del 27 settembre 2013

Regeste

Quellensteuer mit nachträglicher ordentlicher Veranlagung. Der Antrag auf Beiladung der Quellensteuerschuldnerin sowie allfälliger Regressschuldner in den Steuerprozess ist abzuweisen, da diesen keine Parteistellung zukommt. Ein "Ketten"-Personalverleih unter Einbezug der eigenen GmbH des als IT-Consultant tätigen Pflichtigen stellt keine Steuerumgehung dar.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen (Art. 83 Abs. 1 DBG bzw. § 87 Abs. 1 StG). Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den durch das Eidgenössische Finanzdepartement bzw. Finanzdirektion festgelegten Betrag (Schwellenwert), so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet (Art. 90 Abs. 2 DBG, § 93 Abs. 2 StG). Der Schwellenwert beträgt für die Steuerperiode 2009 Fr. 120'000.- (Anhang Ziff. 2 zur Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. Oktober 1993, QStV, SR 642.118.2 sowie RZ 55 der Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 30. September 2005, ZStB I Nr. 28/051). Die Pflichtigen sind nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung, sondern nur der Aufenthaltsbewilligung B, und die Pflichtige deklarierte ein unselbstständiges Erwerbseinkommen von mehr als brutto Fr. 120'000.-. Es ist daher unbestritten, dass eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen ist. 1 DB.2013.126 1 ST.2013.130

- 5 -

E. 3

a) Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile (Art. 17 Abs. 1

DBG, § 17 Abs. 1 StG). Der Personalverleih ist im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG, SR 823.11) geregelt. Er ist definiert als das Überlassen eines Arbeitnehmers an einen Einsatzbetrieb, wobei der Verleiher (Arbeitgeber) dem Einsatzbetrieb wesentliche Weisungsbefugnisse gegenüber dem Arbeitnehmer abtritt (Art. 26 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991, AVV, SR 823.111; Wolfgang Portmann, in: Basler Kommentar, 5. A., 2011, Art. 319 N 23 ff. OR, auch zum Folgenden; Streiff/von Kael/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. A., 2012, Art. 319 N 20 f.; Christian Drechsler, Personalverleih: unscharfe Grenzen, AJP 2010 S. 314 ff.). Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmer überlassen, benötigen eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamts (Art. 12 Abs. 1 AVG). Diese setzt gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a AVG u.a. voraus, dass die für die Leitung verantwortlichen Personen Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind. Zur Abgrenzung eines Auftrags von Personalverleih hat das Staatssekretariat für Wirtschaft eine Reihe von Abgrenzungskriterien aufgestellt (SECO, Weisungen und Erläuterungen zum Arbeitsvermittlungsgesetz, zur Arbeitslosenvermittlung und der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz, 2003, S. 66 ff., www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation; vgl. auch Rolf H. Weber, in: Basler Kommentar,

E. 5

Indem die Pflichtigen Veranlagung bzw. Einschätzung gemäss Steuererklärung beantragen, wenden sie sich auch gegen die übrigen geringfügigeren Korrekturen des kantonalen Steueramts. Indessen machen sie hierzu keinerlei Ausführungen und erweisen sich die Korrekturen als gesetzmässig. Es ist daher darauf nicht einzutreten. Insgesamt ist daher eine Neuberechnung des steuerbaren Einkommens wie folgt vorzunehmen: direkte Bundessteuer st.b. Einkommen gem. Veranlagung/Einspracheentscheid Fr. 287'400.- ./ Vergütung G an D Fr. 211'617.- + Einkünfte aus Haupterwerb gemäss Deklaration Fr. 98'929.- st.b. Einkommen neu Fr. 174'712.- steuerbares Einkommen gerundet Fr. 174'700.- 1 DB.2013.126 1 ST.2013.130

- 11 - Staats- und Gemeindesteuern st.b. Einkommen gem. Einschätzung/Einspracheentscheid Fr. 295'535.- ./ Vergütung G an D Fr. 211'617.- + Einkünfte aus Haupterwerb gemäss Deklaration Fr. 98'929.- st.b. Einkommen neu Fr. 182'847.- steuerbares Einkommen gerundet Fr. 182'800.-

E. 6

Gestützt auf diese Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs teilweise gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Aufgrund ihres weit überwiegenden Obsiegens ist den Pflichtigen eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.